

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 24. Februar 2015**

**"Unterkünfte und Wohnraum für Geflüchtete im Land Bremen"
(Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 12.12.2014)**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Weltweit waren seit dem zweiten Weltkrieg nicht mehr so viele Menschen auf der Flucht wie derzeit. Nur ein kleiner Teil gelangt nach Europa, auch aufgrund der Abschottung europäischer Grenzen. Angesichts anhaltender humanitärer Krisen und militärischer Konflikte zeichnet sich eine Entspannung nicht ab. Trotz der EU-Grenzabschottung gelingt einer steigenden Zahl von Menschen die Flucht nach Deutschland. Das Recht auf Schutz der körperlichen Unversehrtheit und vor Verfolgung besteht in der Bundesrepublik trotz erheblicher Einschränkungen. Die Kommunen in der Bundesrepublik sind zur Aufnahme und menschenwürdigen Unterbringung verpflichtet.

Bremen steht wie viele andere Kommunen mit Wohnungsnot und jahrelang abgebauter Flüchtlingsunterkünften vor der Herausforderung, für angemessene Unterbringungsmöglichkeiten zu sorgen. Die Absicht der zuständigen Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, die Unterbringung in Zelten unbedingt vermeiden zu wollen, begrüßt DIE LINKE.

Auch die Bremische Bürgerschaft hat ihren Willen zu guten Unterkünften für Flüchtlinge Ausdruck verliehen. So wurde beispielsweise die prioritäre Unterbringung in Wohnungen beschlossen und auch weitreichend umgesetzt. In Bremerhaven hingegen ist Leerstand zu verzeichnen, der Magistrat setzt dennoch vornehmlich auf Sammelunterkünften.

Die Bedingungen in Sammelunterkünften genügen nicht immer den Ansprüchen einer menschenwürdigen Unterkunft. Die Zentrale Landesaufnahmestelle (ZASt) ist wiederholt in die Kritik geraten, zuletzt hat sogar der Betreiber die Zustände der Überbelegung öffentlich thematisiert. Die soziale Infrastruktur der Gesundheitsversorgung, der Kinderbetreuung, Beschulung und ambulanter Betreuung nach dem Auszug ist häufig nicht bedarfsgerecht.

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge werden häufig nicht in altersgerechten Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht, obwohl dies vorgeschrieben und die „nicht fachliche Unterbringung in einer Asyleraufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft nicht geeignet“ ist (Reader zum REFUGIO-Fachtag „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in strukturschwachen Regionen“, Seite 16). Auch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen schreibt in ihren Qualitätsstandards „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) in Bremen-Erstkontakt und Unterbringung“: „Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geschieht entweder im regulären Jugendhilfesystem oder in eigens dafür qualifizierten, den jugendhilferechtlichen Standards entsprechenden Stellen.“ (S. 24)

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Asylsuchende mit dem aufenthaltsrechtlichen Status der Gestattung leben derzeit im Bundesland Bremen (bitte nach Stadtgemeinde und Altersgruppe (0-6 Jahre, 6-18 Jahre und Erwachsene) aufschlüsseln)?

2. Wie viele der Asylsuchenden sind verpflichtet in Sammeleinrichtungen zu wohnen (bitte nach Stadtgemeinde aufschlüsseln und kommunale Rechtsgrundlage darstellen)?
3. Wie hoch sind die Neuzugangszahlen von Asylsuchenden in 2014 und welche Prognose gibt es für 2015?

Zentrale Landesaufnahmestelle:

4. Wie viele Plätze gibt es in der Zentralen Aufnahmestelle des Landes Bremen (ZASt) in der Steinsetzer Straße?
5. Trifft es zu, dass nach Eröffnung des neuen ZASt-Standortes auch der alte Standort weiter bestehen bleiben soll? Wenn ja, wird er vor dem Weiterbetrieb renoviert?
6. Wenn es zutrifft, dass die Steinsetzer Straße als Erstaufnahme aufrecht erhalten bleibt: Reichen die Kapazitäten in beiden Erstaufnahmestellen dann aus Sicht des Senats aus? Wie viele Plätze sollen zukünftig in der Steinsetzer Straße vorgehalten werden? Wie viele Plätze sind in der neuen ZASt in der Alfred-Faust-Straße geplant?
7. Wie viele Personen sind in der Steinsetzer Straße gemeldet?
8. Wie viele der in der ZASt gemeldeten Personen sind
 - a. BewohnerInnen
 - b. bei Bekannten untergekommen?
9. Welche Abteilungen der Asylbewerberleistungsgesetz-Leistungen werden für BewohnerInnen der ZASt gestrichen (Anteile Wohnen, Energie etc.)? Welche Summe wird demnach ausgezahlt (Beispiel alleinstehende erwachsene Person)?
10. Hält der Senat die Aufrechterhaltung der reduzierten AsylbLG-Auszahlung bei in der ZASt gemeldeten, aber bei Bekannten Wohnenden Personen für angemessen? Welche Mittel bekommt diese Personengruppe für Ernährung bzw. Energiebedarf?
11. Wird die AWO, welche die ZASt betreibt, pro Person oder pauschal entschädigt? Falls pro Person: Erhält die AWO auch für die in der ZASt gemeldeten, aber bei Bekannten wohnenden Personen den vollen Beitrag?
12. Wie soll die familien- alters- und geschlechtergerechte Unterbringung in den Erstaufnahmestellen gewährleistet werden?
13. Hält der Senat die Fremdverpflegung Asylsuchender in der ZASt für angemessen? Soll sie auch in der Alfred-Faust-Str. aufrechterhalten werden?
14. Wie lange beträgt die minimale und maximale Verweildauer von Flüchtlingen in der ZASt (bitte nach Einrichtung und Alter sowie Familienstand der Geflüchteten differenzieren)?
15. Ist die unmittelbare Aufnahme in eine Schule bei schulpflichtigen in der ZASt wohnenden Kindern und Jugendlichen gewährleistet?

16. Werden die in der ZASt wohnenden Kinder betreut? Wenn ja, wo?
17. In welchem zeitlichen Umfang wird die ärztliche Sprechstunde in der ZASt angeboten?
In welchem Umfang ist sie in der Alfred-Faust-Str. geplant?
18. Welche rechtliche Beratung wird den Asylsuchenden angeboten (bitte Umfang, Träger, Beratungsangebot und Qualifikation angeben)?
19. Hält der Senat eine Ausweitung der Asylverfahrensberatung für wünschenswert?
Wenn ja, wie soll dies ggf. erreicht werden? Wenn nein, warum nicht?
20. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in den vergangenen zwei Jahren in der ZASt untergebracht?
21. Wie lange betragen die minimale und die maximale Verweildauer der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der ZASt?
22. Seit wann gibt es eine ambulante sozialpädagogische Betreuung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der ZASt?
23. Wie ist die Betreuungsrelation der sozialpädagogischen Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der ZASt?
24. Welche Zeitkontingente stehen für die ambulante sozialpädagogische Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der ZASt zur Verfügung?
25. Wie gedenkt der Senat, künftig die nicht altersgerechte Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der ZASt zu vermeiden?

Übergangswohnheime:

26. Welche Sammelunterkünfte gibt es im Land Bremen mit jeweils wie vielen Plätzen (bitte einzelne Übergangswohnheime (ÜWH) und ihren Standort aufführen)?
27. Wie lange beträgt die minimale und maximale Verweildauer von Flüchtlingen in den Sammelunterkünften (bitte nach Einrichtung und Alter sowie Familienstand der Geflüchteten differenzieren)?
28. Welche sozialpädagogische Unterstützung gibt es in den Sammelunterkünften jeweils (bitte Personalschlüssel und Ziel der Unterstützung angeben)?
29. In welchen der Sammelunterkünfte wird eine ärztliche Sprechstunde zur niedrigschwelligen Grundversorgung vor Ort mit welchem zeitlichen Umfang angeboten?
30. Nach welchen Kriterien und Standards werden ärztliche Sprechstunden in Übergangswohnheimen in Bremen und Bremerhaven eingerichtet?
31. Welche Angebote der Kindertagesbetreuung stehen im Umfeld der Sammelunterkünfte für Flüchtlinge im Land Bremen zur Verfügung (bitte differenzieren

nach ÜWH, Kindertageseinrichtung U3 und 3-6 Jahre und Angabe ob
Betreuungsplätze auch tatsächlich verfügbar sind)?

32. Wie lange betragen die Wartezeiten zur Aufnahme in eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung?
33. Welche wohnortnahen (Grund-)Schulangebote stehen für geflüchtete Kinder zur Verfügung (bitte differenzieren nach ÜWH, Schulart und Angabe ob auch tatsächlich Schulplätze verfügbar sind)?
34. Wie lange beträgt die minimale und maximale Wartezeit für einen Platz in einer Vorklasse oder im Regelunterricht nach der Ankunft geflüchteter Kinder und Jugendlicher?

Notunterkünfte:

35. Welche Notunterkünfte für Geflüchtete gibt es im Land Bremen mit jeweils wie vielen Plätzen (bitte einzelne Unterkünfte, ihren Standort, Art der Unterkunft – Turnhalle/Hotel etc.- sowie Zielgruppe - Minderjährige, Alleinstehende etc.- angeben)?
36. Wie viele Personen sind aktuell und in den vergangenen drei Jahren in Notunterkünften untergebracht (bitte nach Jahr und Stadtgemeinde differenzieren)?
37. Wie erfolgt die stationäre oder ambulante Betreuung der Menschen in den Notunterkünften (Personalvolumina, Qualifikation und Ziel der Unterstützung)?
38. Wie lange beträgt die minimale und maximale Verweildauer in den Notunterkünften?

Standards:

39. Welche Standards existieren im Land Bremen für die Bedingungen in den Erstaufnahme-, Sammel- und Notunterkünften in Form von Gesetzen, Richtlinien, Anweisungen, Leistungsvereinbarungen mit den Trägern o.ä. hinsichtlich verfügbaren Quadratmeterzahlen pro Person, Größe der Einrichtung, Verpflegung, sanitären Anlagen, Bereitstellung von Kochgelegenheiten, Kinderbetreuung, Sprachkursen, Behördenbegleitung, Personalschlüssel etc.? Von wann sind diese Standards gegebenfalls?
40. Hält der Senat das Einsetzen von Sicherheitspersonal für erforderlich? Wenn ja, mit welcher Begründung?
41. Wie oft gab es in der vergangenen zehn Jahren Angriffe auf Sammelunterkünfte Geflüchteter in Bremen? Wie oft wurden sie von Sicherheitspersonal verhindert?
42. Gibt es eine Überprüfung von Sicherheitsdiensten und ihrem in Sammelunterkünften für Asylsuchende eingesetzten Personal? Wenn ja, was genau wird überprüft?

Wohnungen:

43. Wie viele Flüchtlinge wurden in den vergangenen drei Jahren in Wohnungen vermittelt (bitte nach Stadtgemeinde, Stadtteil und Jahr differenzieren)?
44. Welche Prognosen zu Verfügbarkeit und Bedarf an günstigem Wohnraum hat der Senat bis zum Jahr 2020 insbesondere für Alleinstehende und Mehrkeindfamilien?
45. Wie gewährleistet der Senat, dass genügend günstiger Wohnraum für verschiedene Personengruppen zentral zur Verfügung steht, um eine Konkurrenzbildung sowie Verdrängung an die Stadtränder zu vermeiden?
46. Hält es der Senat für erstrebenswert, eine kommunale Wohnungsvermittlung für alle Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen einzurichten, möglicherweise durch Aufgabenerweiterung der Zentralen Fachstelle Wohnen?
47. Welche Maßnahmen zur Schaffung eines Netzes von haupt- und ehrenamtlichen BetreuerInnen und LotsInnen (vgl. Drs. 18/327 S) wurden ergriffen (bitte differenzieren nach Inhalt einzelner Maßnahmen, haupt- oder ehrenamtlich, Träger und Stadtteil)?
48. Wird die „ambulante Betreuung bei erfolgreichem Umzug in Wohnungen“ (vgl. Drs. 18/375 S) gewährleistet in der Hinsicht, dass nicht nur bei Wohnungssuche und Umzug unterstützt, sondern auch Unterstützung im Umgang mit Behörden etc. nach dem Umzug geleistet wird? Wenn ja, erfolgt dies auf ehrenamtlicher oder auf hauptamtlicher Basis?

Künftige Planung:

49. Welche weiteren Sammelunterkünfte für Flüchtlinge sind im Land Bremen geplant (bitte nach Stadtgemeinde, Stadtteil, Art und Zielgruppe der Unterkunft differenzieren)?
50. Welche Flächen oder Immobilien wurden der senatorischen Behörde seitens der Beiräte gemeldet und welche davon sind in die Planung zur Bereitstellung weiterer Sammelunterkünfte für Flüchtlinge einbezogen worden?
51. Welche geeigneten Immobilien in städtischem, Landes- oder Bundeseigentum könnten für die Unterbringung von Flüchtlingen verfügbar gemacht werden?
52. Für welche städtischen bzw. Landes- und Bundes-Immobilien werden konkrete Verhandlungen zur Nutzung für die Flüchtlingsunterbringung geführt?

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Asylsuchende mit dem aufenthaltsrechtlichen Status der Gestattung leben derzeit im Bundesland Bremen (bitte nach Stadtgemeinde und Altersgruppe (0-6 Jahre, 6-18 Jahre und Erwachsene) aufschlüsseln)?

Im Bundesland Bremen waren am 31.12.2014 2201 Personen (1389 Männer und 812 Frauen) im aufenthaltsrechtlichen Status der Gestattung. Davon waren 583 Personen minderjährig. Eine altersmäßige Unterteilung von null bis sechs sowie sechs bis 18 Jahre wird statistisch nicht erfasst.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist in den ersten drei Monaten nach Stellung eines Asylantrags oder eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig für die Ausstellung der Gestattung. Die Betroffenen leben überwiegend in Bremen, teilweise auch in Bremerhaven. Für die weitere Erteilung einer Aufenthaltsgestattung sind die Städte Bremen und Bremerhaven zuständig.

Eine Aufenthaltsgestattung des BAMF haben 359 Personen (248 Männer und 111 Frauen), darunter 74 Minderjährige, erhalten. Dazuhin lebten in der Stadt Bremen 1459 Personen (921 Männer und 538 Frauen), davon 366 minderjährig und in der Stadt Bremerhaven 383 Personen (220 Männer und 163 Frauen), davon 143 minderjährig, mit einer Aufenthaltsgestattung.

(Quelle: Ausländerzentralregister Statistik Stichtag 31.12.2014)

2. Wie viele der Asylsuchenden sind verpflichtet in Sammeleinrichtungen zu wohnen (bitte nach Stadtgemeinde aufschlüsseln und kommunale Rechtsgrundlage darstellen)?

Nach § 47 AsylVfG sind Asylbewerber/innen verpflichtet bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis drei Monate in der für sie zuständigen (Erst-)Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Gemäß § 53 erfolgt dann in der Regel die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (bis zum Abschluss des Asylverfahrens). In der Stadtgemeinde Bremen können Asylbewerber/innen nach einem dreimonatigen Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft eine eigene Wohnung beziehen. In Bremerhaven beträgt die Regelverweildauer 9 Monate.

3. Wie hoch sind die Neuzugangszahlen von Asylsuchenden in 2014 und welche Prognose gibt es für 2015?

Bremen wurden laut EASY zum 31.12.2014 insgesamt 2.233 Personen zugewiesen. Für 2015 wird von einem monatlichen Zugang von 250 Personen (Land Bremen) ausgegangen.

Zentrale Landesaufnahmestelle:

4. Wie viele Plätze gibt es in der Zentralen Aufnahmestelle des Landes Bremen (ZAST) in der Steinsetzer Straße?

In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Bremen in der Steinsetzer Straße gibt es derzeit 220 Plätze. Dazu kommen 40 weitere Plätze im Wohnheim.

5. Trifft es zu, dass nach Eröffnung des neuen ZAST-Standortes auch der alte Standort weiter bestehen bleiben soll? Wenn ja, wird er vor dem Weiterbetrieb renoviert?

Die Einrichtung in der Steinsetzer Straße wird als zweiter Standort der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Bremen erhalten. Eine Renovierung der Räumlichkeiten wird schrittweise erfolgen.

6. Wenn es zutrifft, dass die Steinsetzer Straße als Erstaufnahme aufrecht erhalten bleibt: Reichen die Kapazitäten in beiden Erstaufnahmestellen dann aus Sicht des Senats aus? Wie viele Plätze sollen zukünftig in der Steinsetzer Straße vorgehalten werden? Wie viele Plätze sind in der neuen ZAST in der Alfred-Faust-Straße geplant?

In der Alfred-Faust-Straße sind 170 Plätze geplant. Um die schrittweise Renovierung der Einrichtung in der Steinsetzer Straße durchführen zu können, ist eine Reduktion der Platzzahl um ca. 50 geplant. Der Senat geht davon aus, dass bei dem prognostizierten Zugang (vgl. Frage 3) die Kapazität ausreicht.

7. Wie viele Personen sind in der Steinsetzer Straße gemeldet?

Am Stichtag 19.12. lag die Belegung der Erstaufnahmeeinrichtung in der Steinsetzer Straße bei 312 Personen. Da die Auswertung zum Stichtag eines erhöhten Zeitaufwandes bedarf, sind aktuellere Daten derzeit nicht darstellbar.

8. Wie viele der in der ZAST gemeldeten Personen sind
a. BewohnerInnen
b. bei Bekannten untergekommen?

Alle 312 Personen wurden in der Erstaufnahmeeinrichtung aufgenommen. Am Stichtag 19.12. gab es darunter 89 Personen, die sich vorwiegend oder ganz bei Bekannten oder Verwandten aufhalten möchten und deshalb das Übernachtungsangebot in der Steinsetzer Straße nicht in Anspruch nehmen.

9. Welche Abteilungen der Asylbewerberleistungsgesetz-Leistungen werden für BewohnerInnen der ZAST gestrichen (Anteile Wohnen, Energie etc.)? Welche Summe wird demnach ausgezahlt (Beispiel alleinstehende erwachsene Person)?

Es werden wegen der Unterbringung in der Erstaufnahmestelle die Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG in Form von Sachleistungen gewährt. Damit entfallen die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) sowie 6 (Gesundheitspflege). Die Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) wird in Form von Kostenübernahmescheinen als unbare Leistung gewährt. Ausgezahlt wird der Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG, das sogenannten Taschengeld. Diese beträgt ab 01.01.2015 für einen alleinstehenden Erwachsenen 143,-- €.

10. Hält der Senat die Aufrechterhaltung der reduzierten AsylbLG-Auszahlung bei in der ZASt gemeldeten, aber bei Bekannten Wohnenden Personen für angemessen? Welche Mittel bekommt diese Personengruppe für Ernährung bzw. Energiebedarf?

Auch für Personen, die nicht in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, gelten die bundesrechtlichen Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (siehe Frage 9). Aus diesem Grund können keine Mittel für Ernährung, etc. ausgezahlt werden. Es besteht aber jederzeit ein Anrecht darauf, in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht zu werden bzw. dort die angebotenen Mahlzeiten zu sich zu nehmen.

Der Senat wird sich auch weiterhin im Bundesrat dafür einsetzen, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen.

11. Wird die AWO, welche die ZASt betreibt, pro Person oder pauschal entschädigt? Falls pro Person: Erhält die AWO auch für die in der ZASt gemeldeten, aber bei Bekannten wohnenden Personen den vollen Beitrag?

Die Zuwendung für die Betreuungsleistung richtet sich nach der Platzzahl in der Erstaufnahmeeinrichtung. Der Stellenschlüssel beträgt 4:100. Die Vergütung für die Betreuung richtet sich im Allgemeinen nach der Platzzahl und nicht nach den tatsächlich anwesenden Personen. Da die EAE derzeit immer wieder und teilweise auch deutlich überbelegt ist, wurden befristet sowohl die Betreuungskapazität wie auch der Wachdienst in der Steinsetzer Straße erhöht.

12. Wie soll die familien- alters- und geschlechtergerechte Unterbringung in den Erstaufnahmestellen gewährleistet werden?

In der Erstaufnahmeeinrichtung stehen unterschiedliche Zimmergrößen zur Unterbringung von Familien bzw. Einzelpersonen zur Verfügung. In der Erstaufnahmeeinrichtung in der Alfred-Faust-Straße sollen außerdem barrierefreie Zimmer eingerichtet werden.

13. Hält der Senat die Fremdverpflegung Asylsuchender in der ZASt für angemessen? Soll sie auch in der Alfred-Faust-Str. aufrechterhalten werden?

Das Asylbewerberleistungsgesetz schreibt das Sachleistungsprinzip vor. Die Fremdverpflegung wird daher auch in der Alfred-Faust-Straße aufrechterhalten. Bremen hat sich bereits mehrfach auf der Bundesebene für die Abschaffung des Sachleistungsprinzips eingesetzt.

14. Wie lange beträgt die minimale und maximale Verweildauer von Flüchtlingen in der ZASt (bitte nach Einrichtung und Alter sowie Familienstand der Geflüchteten differenzieren)?

Zum Stichtag 19.12. 2014 war die längste Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung sechs Monate. Der Betroffene ist 1981 geboren und hält sich bei Bekannten oder Familienmitgliedern auf. Die längste Aufenthaltsdauer einer Familie (5 Personen, geboren 1971, 1976, 1999, 2005 und 2007) in der Erstaufnahmeeinrichtung lag zum Stichtag 19.12.2014 bei 49 Tagen. Die kürzeste Aufenthaltsdauer zum Stichtag 19.12.2014 betrug einen Tag. Alle Betroffenen wurden zu diesem Zeitpunkt erst aufgenommen.

Eine Auswertung der Verweildauer über einen gewissen Untersuchungszeitraum hinweg ist derzeit nicht zu leisten. Grundsätzlich ist die Verweildauer inzwischen sehr kurz und beträgt oft nur noch wenige Wochen.

15. Ist die unmittelbare Aufnahme in eine Schule bei schulpflichtigen in der ZASSt wohnenden Kindern und Jugendlichen gewährleistet?

Während des Aufenthalts in der Steinsetzer Straße besuchen die Kinder zunächst noch keine Schule um den Kindern keinen sofortigen Schulwechsel zuzumuten. Eine Einschulung erfolgt dann nach Umzug in ein Übergangwohnheim. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird seit Juni 2013 ein erstes Sprachlernangebot über eine Hauslehrkraft im Gebäude der Oberschule Habenhausen angeboten. Ab Mitte Feb. 2015 gibt es außerdem ein Angebot für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren an der Oberschule Habenhausen.

16. Werden die in der ZASSt wohnenden Kinder betreut? Wenn ja, wo?

Es erfolgt keine spezifische Kinderbetreuung. Der Betreuungsauftrag des Trägers umfasst alle dort wohnenden Personen.

17. In welchem zeitlichen Umfang wird die ärztliche Sprechstunde in der ZASSt angeboten? In welchem Umfang ist sie in der Alfred-Faust-Str. geplant?

Die Sprechstunden durch das Gesundheitsamt in der ZASSt finden täglich statt; das Angebot beläuft sich zur Zeit auf insgesamt 22 Stunden in der Woche. Für das Angebot in der Alfred-Faust-Straße wird ein vergleichbarer Umfang angestrebt. Inwieweit dies realisiert werden kann, wird von der verfügbaren personellen Kapazität und von der Belegung der Unterkunft abhängig sein.

18. Welche rechtliche Beratung wird den Asylsuchenden angeboten (bitte Umfang, Träger, Beratungsangebot und Qualifikation angeben)?

Die Fragen zur rechtlichen Beratung von Asylsuchenden wurden bereits im Rahmen einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 31.07.2014 beantwortet, auf die insoweit verwiesen wird.

19. Hält der Senat eine Ausweitung der Asylverfahrensberatung für wünschenswert? Wenn ja, wie soll dies ggf. erreicht werden? Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen zur rechtlichen Beratung von Asylsuchenden wurden bereits im Rahmen einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 31.07.2014 beantwortet, auf die insoweit verwiesen wird.

20. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in den vergangenen zwei Jahren in der ZASSt untergebracht?

In den vergangenen zwei Jahren wurden 650 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht, dabei fanden allein in 2014 486 Jugendliche in der Erstaufnahmeeinrichtung Aufnahme.

21. Wie lange betragen die minimale und die maximale Verweildauer der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der ZAST?

Die Verweildauer liegt zwischen 0 und 6 Monaten. In der zweiten Hälfte des Jahres 2014 konnte eine Verkürzung der Verweildauer von ca. 3 Monaten erreicht werden. Dies steht in direktem Zusammenhang mit der Eröffnung einiger Einrichtungen der Jugendhilfe nach §§ 42 und/oder 34 SGB VIII. Der massive Anstieg der minderjährigen unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge, vor allem im November/Dezember (allein im Dezember über 80 Neuzugänge), führt jedoch erneut zu einer Verlängerung der Verweildauer, da für eine Überleitung in stabile Anschlussmaßnahmen nicht kontinuierlich genug gesorgt werden kann.

22. Seit wann gibt es eine ambulante sozialpädagogische Betreuung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der ZAST?

Die ambulante sozialpädagogische Betreuung startete am 18.02.2013 unter der Trägerschaft von Effect mit der Betreuung von 12 Jugendlichen. Mitte 2014 wechselte die Betreuungsträgerschaft. Sie erfolgt nun durch die Träger Reisende Werkschule Scholen und Deva.

23. Wie ist die Betreuungsrelation der sozialpädagogischen Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der ZAST?

In der Erstaufnahmeeinrichtung wurde Personal in Höhe von ursprünglich 8,5 VZ für 50 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit einem wöchentlichen Stundenkontingent von 334 Stunden vereinbart. Das entspricht einem Betreuungsschlüssel von etwa 1:6. Dies ist in den letzten Wochen, vor dem Hintergrund der stark angewachsenen Zahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung, nicht mehr zu halten. Aktuell liegt daher der Betreuungsschlüssel bei 1:9 bis 1:10.

24. Welche Zeitkontingente stehen für die ambulante sozialpädagogische Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der ZAST zur Verfügung?

Zeitlich stehen einem Betreuer ca. 5-6 Stunden für die Betreuung eines Jugendlichen zur Verfügung. Für alle Mitarbeiter des Betreuungsteams sind das 334 Wochenstunden.

25. Wie gedenkt der Senat, künftig die nicht altersgerechte Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der ZAST zu vermeiden?

Der Senat plant für dieses Jahr die Einrichtung einer Landeserstaufnahmestelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Zurzeit werden Gespräche geführt zur Nutzung einer größeren Immobilie für diesen Zweck. In der Zwischenzeit werden aber auch Entlastungen, zumindest vorübergehend, in Ausweichquartieren gesucht und gefunden.

Übergangswohnheime:

26. Welche Sammelunterkünfte gibt es im Land Bremen mit jeweils wie vielen Plätzen (bitte einzelne Übergangswohnheime (ÜWH) und ihren Standort aufführen)?

Objekt	Stadtteil	Betreuungsverband	Plätze
Ellener Dorfstraße	Osterholz	ASB	35
Wardamm	Huchting	AWO	180
Ludwig-Quidde-Straße	Hemelingen/Hastedt	AWO	250
Johann-Lange-Straße	Veegesack	ASB	60
Eduard-Grunow-Straße	Mitte/Ostertor	ASB	56
Bardowickstraße	Vahr	AWO	90
Schiffbauerweg	Häfen	AWO	90
Osterholzer Landstraße	Osterholz	ASB	56
Philosophenweg	Mitte/Bahnhofsvorstadt	ASB	50
Arberger Heerstraße	Hemelingen	AWO	120
Luxemburger Straße	Huchting	AWO	70
Überseetor	Walle / Überseestadt	IM	120
Klinikum Bremen Mitte	Mitte	AWO	50
Andernacher Straße	Osterholz	IM	96
Steingutstraße	Veegesack	ASB	100

Die Stadt Bremerhaven hält aktuell zwei Übergangswohnheime im Stadtteil Mitte vor mit 60 bzw. 50 Plätzen vor sowie eine mit 26 Plätzen, die kurzfristig aufgegeben wird.

27. Wie lange beträgt die minimale und maximale Verweildauer von Flüchtlingen in den Sammelunterkünften (bitte nach Einrichtung und Alter sowie Familienstand der Geflüchteten differenzieren)?

Die Daten liegen in dieser Form nicht vor und könnten nur durch eine umfassende Auswertung erhoben werden. Das ist im Rahmen der Beantwortungsfrist nicht zu leisten.

In der Regel beträgt die durchschnittliche Verweildauer der Flüchtlinge in der Übergangsunterbringung in Bremerhaven 9 Monate, sofern sich deren Aufenthaltsstatus nicht verändert. Rechtsgrundlage bilden § 53 AsylVerfG und eine interne Dienstanweisung.

28. Welche sozialpädagogische Unterstützung gibt es in den Sammelunterkünften jeweils (bitte Personalschlüssel und Ziel der Unterstützung angeben)?

Pro 100 Plätze in einer Übergangseinrichtung sind 2,5 Mitarbeiter/innen eingesetzt. Davon muss mindestens eine Stelle mit einer/einem Sozialarbeiter/in (oder vergleichbare Qualifikation) als Einrichtungsleitung besetzt sein. Zusätzlich gibt es pro 60 Plätze ein/e halbe Stelle für Wohnraumberater/innen. In der Erstaufnahmeeinrichtung stehen pro 100 Plätze 4 Mitarbeiter/innen für die Betreuung zur Verfügung.

Bereiche der Unterstützung sind Behördenvorgänge, Schul- und Kitaaanmeldungen, Ansprechpartner für Schulen und Kitas, allgemeine Beratung bei Fragen der gesundheitlichen Vorsorge, Beratung über Möglichkeiten der Rückkehr, Vermittlung in Wohnraum, Mitwirkung bei der Bedarfsfeststellung zur ambulanten Betreuung nach Bezug des eigenen Wohnraums sowie die Organisation des Alltagslebens im ÜHW (kleinere Reparaturen, Entrümpelung, Einrichtung, Organisation der Wäschereinigung, etc.).

In Bremerhaven arbeiten gegenwärtig acht Mitarbeiter/innen für die soziale Betreuung und teilweise als Einrichtungsleitungen in den Unterkünften. Ziel der Unterstützung ist die Begleitung bei Behördengängen, Arztbesuchen, Unterstützung bei der Wohnungssuche sowie die Beratung bei und in allen Lebenssituationen. Hinzu werden kurzfristig noch drei neue Mitarbeiter/innen kommen. Mithin ergibt sich ein Personalschlüssel von 8 bzw. 12 Mitarbeiter/innen bei insgesamt 550 Flüchtlingen in der Übergangsunterbringung. Eine weitere personelle Unterstützung mittels Sozialarbeiter/innen ist angestrebt. Die Mitarbeiter/innen stehen den in einer eigenen Wohnung lebenden Flüchtlingen zur Beratung zur Verfügung.

29. In welchen der Sammelunterkünfte wird eine ärztliche Sprechstunde zur niedrigschwelligen Grundversorgung vor Ort mit welchem zeitlichen Umfang angeboten?

Die aktuelle ärztliche Sprechstunde umfasst in der ZAST 22 Stunden wöchentlich, in der Ludwig-Quidde-Straße 6,5 Stunden wöchentlich, in der Unterkunft Wardamm 5,5 Stunden wöchentlich, in der Unterkunft Schiffbauerweg 2 Stunden wöchentlich, in der Bardowickstraße 1,5 Stunden wöchentlich und in der Arberger Heerstr. 4 Stunden wöchentlich.

In Bremerhaven gibt es in keiner der Sammelunterkünfte eine ärztliche Sprechstunde, da die Flüchtlinge wie auch in Bremen krankenversichert sind und ihnen daher auch das Recht auf freie Arztwahl nach den Regelungen der Krankenversicherung zusteht.

30. Nach welchen Kriterien und Standards werden ärztliche Sprechstunden in Übergangwohnheimen in Bremen und Bremerhaven eingerichtet?

Das Bremer Gesundheitsprogramm für Flüchtlinge orientiert sich an den Kriterien der Weltgesundheitsbehörde (WHO), des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge und erfüllt die einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Asylverfahrensgesetzes (§ 62) und des Infektionsschutzgesetzes (§ 36). Die dabei formulierten Maßstäbe wurden im Rahmen des Aufbaus des Gesundheitsprogramms im Bremer Gesundheitsamt entwickelt. Mit diesen Standards gilt das "Bremer Modell" bundesweit als vorbildlich.

Die Zielsetzungen des Gesundheitsprogramms, das ein aufsuchendes Angebot, regelmäßiger ärztlicher Sprechstunden direkt in den Gemeinschaftsunterkünften der Flüchtlinge umfasst, sind:

- die Wahrnehmung der gesetzlich vorgeschriebenen Erstuntersuchungen
- die ganzheitliche Erfassung des Gesundheitszustandes und der gesundheitlichen Probleme des Personenkreises
- die Bereitstellung einer Basisversorgung an Ort und Stelle
- die Erleichterung des Zugangs zu den verschiedenen Ebenen des Gesundheitswesens, insbesondere zu den fachlich qualifizierten Praxen und Einrichtungen zwecks weiterer Diagnostik und Behandlung

- und die Beratung der Unterkunftsträger mit dem Ziel, im Hinblick auf gesundheitlich relevante Aspekte wie Unterbringung, Hygiene, Ernährung und Alltagsgestaltung, Einigung über Mindeststandards zu erzielen und diese aufrechtzuerhalten.

Die Auswahl der Unterkünfte wird nach folgenden konkreten Kriterien vorgenommen: die Erst-Aufnahme-Einrichtung ist gesetzt; weitere Unterkünfte werden je nach Belegungszahl und verfügbarer personeller Kapazität in das Programm aufgenommen. Dieser Ansatz ist vom Grundsatz her umfassend.

Zu Bremerhaven siehe die Antwort Frage 29.

31. Welche Angebote der Kindertagesbetreuung stehen im Umfeld der Sammelunterkünfte für Flüchtlinge im Land Bremen zur Verfügung (bitte differenzieren nach ÜWH, Kindertageseinrichtung U3 und 3-6 Jahre und Angabe ob Betreuungsplätze auch tatsächlich verfügbar sind)?

Welche Angebote der Kindertagesbetreuung im Umfeld der einzelnen Unterkünfte für Flüchtlinge vorhanden sind, kann unter www.kinderbetreuungskompass.de bezogen auf die einzelnen Übergangswohnheime eingesehen werden (siehe Beispiel für ÜWH Ludwig-Quidde-Straße in der Anlage). Verfügbare Plätze werden dort nicht angezeigt und seitens der Senatorischen Behörde auch nicht kontinuierlich erhoben. Vielmehr nehmen die Tageseinrichtungen für Kinder und PiB Anmeldungen an und leiten diese an das Amt für Soziale Dienste weiter, wenn kein Platz verfügbar ist. In enger Kooperation mit den Trägern der Kindertagesbetreuung sowie der Übergangswohnheime werden anschließend Lösungen entwickelt.

Es zeichnet sich allerdings ab, dass Angebote für unter dreijährige Kinder nicht unmittelbar nach Ankunft nachgefragt werden und dass Angebote für Kindergartenkinder stärker nachgefragt werden, wenn Flüchtlingsfamilien eigenen Wohnraum beziehen (Vermeidung von Beziehungsabbrüchen durch Einrichtungenwechsel).

Im Bremerhavener Stadtteil Mitte ist eine ausreichende Versorgung an Kindertageseinrichtungen gegeben:

Stadtteil	Träg Träger	Einrichtung	Plätze für 0-3 J.	Plätze für 3-6 J.	Plätze für 6-10 J.	Anmerkungen
14-Mitte	A.f.J.F.u.F.	Dresdener Straße	0	115	20	8 Integr.-Pl.
	A.f.J.F.u.F.	Columbus-Center	40	76	20	+ 10 Pl. AWI Krippe
	Strohalm „Sprotten“	Kurfürstenstraße	16	0	0	
	Ev.-luth. Kirche	Bgm.-M.-Donandt-Pl.	0	60	0	

	DRK	Folkert-Potrykus-Str.	40	60	20	
	Ev.-Uni. Gem. „Große Kirche“	Bgm.-M.-Donandt-Pl.	0	28	0	
Gesamt			96	339	60	

32. Wie lange betragen die Wartezeiten zur Aufnahme in eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung?

Kindern aus Flüchtlingsfamilien werden in der Stadtgemeinde Bremen unabhängig vom Aufenthaltsstatus ihrer Familien und den damit verbundenen Einschränkungen von Rechtsansprüchen im SGB VIII Angebote der frühkindlichen Bildung und Förderung nahe gebracht und zur Verfügung gestellt.

Die unterjährige Aufnahme von Kindern in Angebote der Kindertagesbetreuung ist im BremAOG sowie im von Jugendhilfeausschuss verabschiedeten Ablaufplan geregelt: Eltern melden das Kind in einer Einrichtung an. Kann diese keinen Platz anbieten, leitet sie die Anmeldung an das Amt für Soziale Dienste weiter. Die Stadtgemeinde Bremen ist verpflichtet, für das Kind innerhalb von 3 Monaten ein Angebot zur Verfügung zu stellen.

Dies ist innerhalb des Kindergartenjahres nicht in allen Fällen wohnortnah realisierbar, weil mit dem Wechsel der älteren Kinder in die Schule der größte Teil der Plätze zum Beginn des Kindergartenjahres vergeben wird. Auch ist der Zuzug von Flüchtlingsfamilien mit unter 6-jährigen Kindern in die Stadt- und Ortsteile nur eingeschränkt planbar, und zu welchem Zeitpunkt nach Ankunft diese ein Angebot der Kindertagesbetreuung wünschen, ist individuell sehr verschieden. Insofern kann es im Einzelfall zu Wartezeiten kommen.

In Bremerhaven sind laut Auskunft des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, Wartezeiten nicht bekannt. Die Aufnahme erfolgt zeitnah.

33. Welche wohnortnahen (Grund-)Schulangebote stehen für geflüchtete Kinder zur Verfügung (bitte differenzieren nach ÜWH, Schulart und Angabe ob auch tatsächlich Schulplätze verfügbar sind)?

Die Zahl der Vorkursstandorte wurde in den letzten zwei Jahren erheblich ausgebaut, um den steigenden Aufnahmezahlen an Kindern von Flüchtlingen gerecht zu werden. Als zusätzliche Vorkursstandorte wurden in der Regel Schulen in der Nähe neuer Übergangswohnrichtungen gewählt.

Um die Integrationsaufgaben auf möglichst viele Schulen zu verteilen und da die Flüchtlinge möglichst schnell aus Übergangseinrichtungen in eigene Wohnungen wechseln, wurde ein kleinräumiges System an Vorkursangeboten für Kinder von Flüchtlingen geschaffen.

Die freien Kapazitäten an Vorkursplätzen schwanken aufgrund der häufigen Zu- und Abgänge in und aus Vorkursen in einem sehr hohen Maße, die Kurse sind in der Regel fast ausgelastet oder ausgelastet. Durch die zentrale Steuerung der Aufnahme können alle Kinder von Flüchtlingen aber wohnortnah in Vorkursen aufgenommen werden.

Grundschulen mit Vorkursangebot

SNR Schule	Übergangswohnrichtung in der Nähe
003 Schule am Alten Postweg	Ludwig-Quidde-Straße
011 Schule an der Andernacher Straße	Andernacher Straße, Osterholzer Landstraße, Ellener Dorfstraße
013 Schule Alt-Aumund	Johann-Lange-Straße, Steingutstraße
014 Schule am Wasser	Johann-Lange-Straße, Steingutstraße
020 Schule an der Brinkmannstraße	Arbergen
024 Schule Buntentorsteinweg	
028 Marie-Curie Schule	
032 Schule an der Düsseldorfer Straße	Andernacher Straße, Osterholzer Landstraße, Ellener Dorfstraße
035 Schule am Ellenerbrokweg	Andernacher Straße, Osterholzer Landstraße, Ellener Dorfstraße
040 Schule an der Wigmodistraße	
043 Schule an der Glockenstraße	Arbergen, Ludwig-Quidde-Straße, Bardowickstraße
051 Schule am Halmer Weg	Schiffbauerweg
083 Schule an der Landskronastraße	
085 Schule an der Nordstraße	Überseetor, Schiffbauerweg
099 Schule am Pulverberg	Philosophenweg
105 Schule an der Robinsbalje	Wardamm, Luxemburger Straße
106 Schule an der Fischerhuder Straße	Schiffbauerweg
112 Schule an der Stichnethstraße	
127 Schule an der Witzlebenstraße	Bardowickstraße
129 Schule an der Delfter Straße	Wardamm, Luxemburger Straße

Schulen der Sekundarstufe I mit Vorkursangebot

324 Gymnasium Links der Weser	
403 Oberschule an der Helsinkistraße	
404 Wilhelm-Olbers-Oberschule	Arbergen
409 Oberschule an der Koblenzer Straße	Andernacher Straße, Osterholzer Landstraße, Ellener Dorfstraße
410 Oberschule an der Lerchenstraße	Johann-Lange-Straße, Steingutstraße

412	Oberschule Roter Sand	Wardamm
414	Oberschule an der Lehmhorster Straße	
416	Schulzentrum Rockwinkel	
417	Oberschule an der Schaumburger Straße	Ludwig-Quidde, Bardowickstraße
424	Oberschule an der Helgolander Straße	Überseetor, Schiffbauerweg
425	Oberschule an der Julius-Brecht-Allee	Bardowickstraße, Ludwig-Quidde-Straße
428	Oberschule Findorff	Überseetor, Schiffbauerweg
429	Oberschule Sebaldsbrück	Ludwig-Quidde, Bardowickstraße, Arbergen
430	Oberschule Waller Ring	Überseetor, Schiffbauerweg
431	Roland zu Bremen Oberschule	Wardamm, Luxemburger Straße
436	Wilhelm-Kaisen-Oberschule	Wardamm
438	Albert-Einstein-Oberschule	Andernacher Straße, Osterholzer Landstraße, Ellener Dorfstraße
440	Oberschule im Park	Überseetor, Schiffbauerweg
441	Schule am Barkhof	
442	Oberschule am Ohlenhof	Überseetor, Schiffbauerweg
444	Neue Oberschule Gröpelingen	Überseetor, Schiffbauerweg
445	Oberschule an der Kurt-Schumacher-Allee	Bardowickstraße, Ludwig-Quidde-Straße
501	Gesamtschule West	Überseetor, Schiffbauerweg
502	Gesamtschule Ost	Andernacher Straße, Osterholzer Landstraße, Ellener Dorfstraße
503	Oberschule Lesum	Steingutstraße
504	Gesamtschule Mitte	Klinikum Bremen-Mitte
506	Oberschule am Leibnizplatz	Wardamm
509	Oberschule in den Sandwehen	
511	Wilhelm-Focke-Oberschule	
512	Gerhard-Rohlf's-Oberschule	Johann-Lange-Straße, Steingutstraße
Schulen der Sekundarstufe II mit Vorkursangebot		
307	Alexander-von-Humboldt-Gymnasium	
602	Schulzentrum Bördestraße	

Berufsschulen mit Vorkursangebot

351	Allgemeine Berufsschule	Vorkurse an mehreren Standorten
352	Berufsbildende Schule für Metalltechnik	
358	Schulzentrum des Sekundarbereichs II Veogesack	
699	Schulzentrum des Sekundarbereichs II am Rübekamp	

Für die Übergangswohnheime im Stadtteil Bremerhaven-Mitte sind die zuständigen Grundschulen: Astrid-Lindgren-Schule und Goetheschule

An der Astrid-Lindgren-Schule sind noch geringe Kapazitäten vorhanden. Aufgrund der Lage des Standortes in einem sozialen Brennpunkt wurde jedoch an der Pestalozzische Schule ein zusätzlicher Klassenverband eingerichtet.

Bei den weiterführenden Schulen wurden bisher 3 Schulstandorte mit Sprachförderklassen (Vorbereitungsklassen) eingerichtet, die sich im Norden, der Mitte und im Süden der Stadt befinden. Die Zuweisungen der Schüler/innen sind abhängig von freien Kapazitäten, sodass nicht immer eine wohnortnahe Beschulung sichergestellt werden kann.

Die Vorbereitungsklassen im Sekundarbereich II befinden sich in zentraler Lage. Da die Kapazitäten an diesem Standort inzwischen vollständig ausgereizt sind, wird zum Beginn des Jahres 2015 eine Klasse im Stadtteil Schiffdorferdamm an die Berufliche Schule für Dienstleistung, Gewerbe und Gestaltung angebunden.

34. Wie lange beträgt die minimale und maximale Wartezeit für einen Platz in einer Vorklasse oder im Regelunterricht nach der Ankunft geflüchteter Kinder und Jugendlicher?

Die Zuweisung von Kindern von Flüchtlingen aus Übergangswohneinrichtungen in Vorkurse erfolgt zentral über die Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Die Heimleitungen senden der Bildungsbehörde die Liste der schulpflichtigen Kinder von Flüchtlingen. Die große Mehrzahl an Kinder von Flüchtlingen wird innerhalb von vier Wochen – in der Regel innerhalb weniger Tage – einer Schule mit einem Vorkurs zugewiesen. Verzögerungen bei der Aufnahme von Kindern von Flüchtlingen können entstehen, wenn aufgrund von sonderpädagogischen Förderbedarfen zunächst Unterstützungssysteme aufgebaut werden müssen oder wenn die Kinder von Flüchtlingen zunächst in Notaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge untergebracht sind.

Aufgrund der sehr hohen Zugangszahlen an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entstehen in diesem Bereich Wartezeiten von mehreren Wochen bis eine Aufnahme in einen Vorkurs erfolgen kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Die Schüler/innen müssen nach der Anmeldung in Bremerhaven und im Schulamt zunächst gesundheitlich untersucht werden, bevor sie einer Schule zugewiesen werden. Die Aufnahme in einer Schule erfolgt daher bislang häufig erst nach drei bis vier Wochen, in einzelnen Fällen auch später, sofern eine sofortige Zuweisung z.B. aufgrund erschöpfter Kapazitäten in den Regelklassen nicht möglich ist. Zur Vermeidung dieser Wartezeiten plant das Schulamt

kurzfristig die Einrichtung so genannter „Willkommens-Kurse“, in denen die Schülerinnen und Schüler schon vor der Zuweisung in einen Sprachkurs oder eine Vorklasse begrüßt werden, mit dem Spracherwerb beginnen und mit den örtlichen Gegebenheiten der Stadt Bremerhaven vertraut gemacht werden.

Notunterkünfte:

35. Welche Notunterkünfte für Geflüchtete gibt es im Land Bremen mit jeweils wie vielen Plätzen (bitte einzelne Unterkünfte, ihren Standort, Art der Unterkunft – Turnhalle/Hotel etc.- sowie Zielgruppe - Minderjährige, Alleinstehende etc.- angeben)?

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass manche Unterkünfte nur temporär eingerichtet sind und aufgrund unterschiedlicher Gründe nicht die angestrebten Standards von Übergangswohnheimen (abgeschlossene Wohneinheiten mit eigener Kochmöglichkeit und eigenem Sanitärbereich) aufweisen. Dazu zählt beispielsweise die Einrichtung in der Luxemburger Straße. Diese Einrichtungen – die manchmal auch als Notunterkünfte bezeichnet werden - wurden alle bereits unter Frage 26 angeführt, da sich die Organisationsstruktur (Betreuung durch einen Wohlfahrtsverband am Standort, etc.) nicht von anderen ÜWHs unterscheidet. Dies gilt z.B. auch für die Turnhalle, die Teil des ÜWHs in der Bardowickstraße ist und die immer dann belegt wird, wenn die Plätze insgesamt knapp werden. Die Plätze in der Turnhalle sind in der angegebenen Zahl von 90 bereits enthalten.

Darüber hinaus gibt es folgende Einrichtungen, in denen vorübergehend oder teilweise Asylbewerber/innen und Flüchtlingen untergebracht werden (Stand Ende Nov. 2014):

Pensionen (vorwiegend Alleinstehende):

- Meinert-Löffler-Straße (14 Plätze)
- Garden Hotel (8 Plätze)
- Hotel Schönfeld (32 Plätze)
- Rembertiring (10 Plätze)
- City-Hotel (25 Plätze)
- Central Hostel (38 Plätze)
- Quintschlag (14 Plätze)

Monteurswohnungen (Alleinstehende)

- Oslebshauser Heerstraße (6 Plätze)

Jugendherbergen (vorwiegend Familien / Alleinstehende):

- Jugendherberge Bremen (25 Plätze)
- Jugendherberge Sandhatten (70 Plätze im Rahmen einer Ferienmaßnahme)
- Jugendherberge Gerdshütte (30 Plätze für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge)

Kampa-Häuser (Familien)

- H.H. Meier-Allee (69 Plätze)
- Vinnenweg (72 Plätze)
- Kleine Marsch (34 Plätze)

In Bremerhaven gibt es keine Notunterkünfte in dem genannten Sinne.

36. Wie viele Personen sind aktuell und in den vergangenen drei Jahren in Notunterkünften untergebracht (bitte nach Jahr und Stadtgemeinde differenzieren)?

Zum Stand Ende Nov. waren alle verfügbaren Plätze auch belegt. Eine Belegung der vergangenen drei Jahre erfordert eine gesonderte Auswertung, die im Beantwortungszeitraum nicht möglich ist.

In Bremerhaven gibt es keine Notunterkünfte in dem genannten Sinne.

37. Wie erfolgt die stationäre oder ambulante Betreuung der Menschen in den Notunterkünften (Personalvolumina, Qualifikation und Ziel der Unterstützung)?

Bei allen Standorten erfolgt eine ambulante Betreuung. Teilweise wird die Betreuung über ein ÜWH, das sich im näheren Umkreis befindet, sichergestellt. Im Allgemeinen steht für 70 Personen eine Betreuungsperson zur Verfügung. Aufgaben sind die Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten sowie alle anderen Fragen, die sich im Alltag stellen. Bei den Ferienmaßnahmen werden zusätzlich Kinderbetreuung und Sprachkurse angeboten.

In Bremerhaven gibt es keine Notunterkünfte in dem genannten Sinne.

38. Wie lange beträgt die minimale und maximale Verweildauer in den Notunterkünften?

Die Daten liegen in dieser Form nicht vor und könnten nur durch eine umfassende Auswertung erhoben werden. Das ist im Rahmen der Beantwortungsfrist nicht zu leisten.

In Bremerhaven gibt es keine Notunterkünfte in dem genannten Sinne.

Standards:

39. Welche Standards existieren im Land Bremen für die Bedingungen in den Erstaufnahme-, Sammel- und Notunterkünften in Form von Gesetzen, Richtlinien, Anweisungen, Leistungsvereinbarungen mit den Trägern o.ä. hinsichtlich verfügbaren Quadratmeterzahlen pro Person, Größe der Einrichtung, Verpflegung, sanitären Anlagen, Bereitstellung von Kochgelegenheiten, Kinderbetreuung, Sprachkursen, Behördenbegleitung, Personalschlüssel etc.? Von wann sind diese Standards gegebenenfalls?

Im Land Bremen existieren keine gesetzlich festgeschriebenen Standards für die Unterbringung von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen. Es ist jedoch Ziel, dass neu zu schaffende Einrichtungen eine Größe von 70 bis 180 Plätzen haben. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit zur eigenständigen Essenszubereitung gegeben sein. Im Idealfall verfügt jede Wohneinheit über eigene Sanitäreinrichtungen. Sprachkurse und Kinderbetreuung werden (nach Bedarf) in allen Einrichtungen angeboten.

Die bereits unter Frage 28 dargestellte Förderrichtlinie zur Betreuung von Übergangwohnheimen ist 2014 angepasst worden.

40. Hält der Senat das Einsetzen von Sicherheitspersonal für erforderlich? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Feuerwehr hält im Allgemeinen den Einsatz eines 24-Stunden-Sicherheitsdienstes aus Brandschutzgründen für notwendig.

41. Wie oft gab es in der vergangenen zehn Jahren Angriffe auf Sammelunterkünfte Geflüchteter in Bremen? Wie oft wurden sie von Sicherheitspersonal verhindert?

In Bremen wurde in den vergangenen zehn Jahren kein Angriff bekannt.

In Bremerhaven gab es keine Angriffe auf Übergangsunterbringung.

42. Gibt es eine Überprüfung von Sicherheitsdiensten und ihrem in Sammelunterkünften für Asylsuchende eingesetzten Personal? Wenn ja, was genau wird überprüft?

Die Betreuung der Übergangswohnheime obliegt in der Stadt Bremen immer einem Wohlfahrtsverband. Als Wachdienst wird eine Firma eingesetzt, die auf Grundlage einer Ausschreibung von IB ermittelt wurde. Die Firma muss umfangreiche Bedingungen erfüllen, die in einer Leistungsbeschreibung festgelegt sind, dazu gehört bei zukünftigen Ausschreibungen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis. Eine fortlaufende Überprüfung erfolgt durch Rückmeldungen der Wohlfahrtsverbände. Bei Bedarf wird Personal ausgetauscht.

In Bremerhaven erfolgt eine Überprüfung durch die eingesetzte Sicherheitsfirma durch die Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für das eingesetzte Personal. Daneben gibt es einen Qualitätszirkel des Sozialamtes mit der regionalen Leitung der Sicherheitsfirma.

Wohnungen:

43. Wie viele Flüchtlinge wurden in den vergangenen drei Jahren in Wohnungen vermittelt (bitte nach Stadtgemeinde, Stadtteil und Jahr differenzieren)?

In der Stadt Bremen wurden in Wohnungen vermittelt

2011	203 Personen
2012	263 Personen
2013	418 Personen
2014	966 Personen (Stand 31.12.2014).

Eine Differenzierung nach Stadtteilen ist statistisch nicht erfasst.

In Bremerhaven wurden in Wohnungen vermittelt

2011	50 Personen
2012	98 Personen
2013	175 Personen
2014	416 Personen

Die Stadtteile werden nicht statistisch erfasst.

44. Welche Prognosen zu Verfügbarkeit und Bedarf an günstigem Wohnraum hat der Senat bis zum Jahr 2020 insbesondere für Alleinstehende und Mehrkindfamilien?

Dazu gibt es keine belastbaren statistischen Daten.

Nach den Erfahrungen der großen in Bremen ansässigen Wohnungsunternehmen und den Erfahrungen des Senats ist es so, dass es einen gewissen Nachfrageüberhang bei kleinen Wohnungen gibt, die für eine oder zwei Personen geeignet sind. Gleiches gilt für Wohnungen, in denen größere Familien unterkommen können.

45. Wie gewährleistet der Senat, dass genügend günstiger Wohnraum für verschiedene Personengruppen zentral zur Verfügung steht, um eine Konkurrenzbildung sowie Verdrängung an die Stadtränder zu vermeiden?

Basis für eine gute Wohnraumversorgung aller Bevölkerungsschichten, durch die eine Konkurrenzbildung der verschiedenen Nachfragegruppen vermieden wird, ist zunächst ein insgesamt ausreichendes Angebot an Wohnungen. Um das zu erreichen, strebt der Senat an, dass in der Stadt Bremen bis zum Jahr 2020 jährlich durchschnittlich 1.300 neue Wohnungen errichtet werden. Diese Wohnungen sollen im Rahmen einer zielgerichteten Innenentwicklung und nicht an den Stadträndern neu errichtet werden. Damit wird auch eine Verdrängung an die Stadtränder vermieden.

Um die für den notwendigen Wohnungsneubau benötigten Wohnbauflächen bereitzustellen, hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr im Rahmen einer zielgerichteten Innenentwicklung eine Liste mit städtischen wie auch privaten Wohnbauflächen erstellt, die zukünftig weiter entwickelt werden sollen. Diese Liste wird laufend aktualisiert und umfasst inzwischen mehr als 40 Flächen.

Nach den aktuellen Einschätzungen können auf den erfassten Flächen ausreichend Wohneinheiten entwickelt werden, um die konkreten, aus der GEWOS-Studie noch abzuleitenden Zielzahlen zu erreichen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass wie bisher umfangreiche Bautätigkeit im planungsrechtlich bereits abgesicherten Innenbereich erfolgen kann. Dies deckt erfahrungsgemäß 50 % der Baufertigstellungen ab.

Eine zusätzliche Herausforderung am Wohnungsmarkt ist die steigende Zahl von Flüchtlingen. Hinzu kommen noch unbegleitete Minderjährige, die auch einen Wohnraumbedarf haben sowie Personen aus eventuellen Sondermaßnahmen der Bundesregierung. Auch für diesen Personenkreis ist eine ausreichende Aufnahmefähigkeit des Wohnungsmarktes eine wichtige Voraussetzung.

Diese in den vergangenen Monaten stark angestiegenen Zahlen sind bislang nur teilweise in die bereits abgeschlossene Wohnungsmarktprognose von GEWOS, die auch den Bedarfsermittlungen bei der Wohnraumförderung zu Grunde liegen, eingeflossen. Es wird deshalb kurzfristig geprüft werden, welche zusätzlichen Folgerungen sich aus den steigenden Flüchtlingszahlen für den Wohnungsmarkt ergeben.

In der Stadt Bremerhaven stellt sich die Situation anders dar. Dort gibt es ausreichend Wohnraum, der für Haushalte mit kleineren und mittleren Einkommen bezahlbar ist. Es fehlt hingegen höherwertiger Wohnraum, der für Schwellenhaushalte interessant ist. Um solchen Wohnraum bereitzustellen, sind umfassende Modernisierungen von älteren Wohnungsbeständen nötig. Abgesehen von solchen Angeboten gibt es einen Neubaubedarf

i.d.R. nur als Ergänzungsbauten in Baulücken und Ersatzbauten für zentral gelegene Schrottimmobilien.

- **Sozialwohnungsquote**

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Sozialwohnungen zu verbessern, müssen immer dann, wenn in der Stadt Bremen städtische Grundstücke verkauft werden oder wenn neues Baurecht geschaffen wird, 25 % der neuen Wohnungen Sozialwohnungen sein. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Angebotsengpässen in diesem Bereich des Mietwohnungsbaus.

Dazu hat die Baudeputation nach Erörterung mit den Akteuren des Wohnungsmarktes Anwendungsregeln beschlossen. Das Regelwerk bietet Möglichkeiten flexibler Ausgestaltung. Diese Regeln haben sich inzwischen bewährt. Sie haben dazu geführt, dass z.B. auch in der Überseestadt eine nennenswerte Zahl von Sozialwohnungen entsteht. So liegt der Anteil dieser Wohnungen bei dem Bauvorhaben an der Marcuskaje, das in Kooperation zwischen der Firma Justus Grosse und der Gewoba realisiert wird, bei rd. 60 %.

- **Wohnraumförderungsprogramm 2012/2013 (= 1. Wohnraumförderungsprogramm im Bremer Bündnis für Wohnen)**

Der Senat hat im August 2012 für das Land Bremen ein Wohnraumförderungsprogramm mit einem Darlehensvolumen von 39,2 Mio. € beschlossen, das durch die Förderung von Neubauten und Modernisierungen Belegungs- und Mietbindungen begründet wird.

Bisher wurden insgesamt 715 Wohneinheiten zur Förderung angemeldet, davon 683 Wohneinheiten in Neubauten und 32 Wohneinheiten zur Modernisierung. Das entspricht einem Anteil von über 95 % an Neubauten. Dafür werden Förderdarlehen in Höhe von insgesamt 42,26 Mio. € benötigt.

Aufgrund des unerwartet hohen Anteils an Neubauwohnungen reicht das am 22.08.2012 beschlossene Programmvolumen von 39,2 Mio. € nicht für die Förderung der bisher zur Förderung angemeldeten 698 Wohneinheiten aus, sondern nur für die Förderung von 664 Wohnungen. Für die Förderung der 38 Wohnungen, die z.Zt. nicht berücksichtigt werden können, sind weitere 3,06 Mio. € erforderlich. Um den Bau dieser und weiterer rund 650 Wohnungen auch in Zukunft fördern zu können, ist im Rahmen des Bremer Bündnisses für Wohnen ein 2. Wohnraumförderungsprogramm erforderlich.

- **Wohnungsnotstandsquote**

Für die besondere Zielgruppe der von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen sind im Wohnraumförderungsprogramm 2012/2013 20 % der Förderkontingente in der Weise gebunden, so dass auch die Versorgungssituation von Obdachlosen, Asylbewerbern und zugewanderten Großfamilien verbessert werden kann. Um eine optimale Belegungssteuerung zu erreichen, haben der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit Vertretern der Wohnungswirtschaft und des „Aktionsbündnisses Menschenrecht auf Wohnen“ ein gesondertes Konzept zur Bewirtschaftung der Belegrechte für diese Zielgruppe entwickelt, das im März 2013 sowohl von der Bau- als auch von der Sozial-Deputation beschlossen wurde.

- **2. Wohnraumförderungsprogramm im Bremer Bündnis für Wohnen**

Um die wohnungspolitischen Zielsetzungen des Senats umzusetzen, ist es erforderlich, die Soziale Wohnraumförderung fortzusetzen und damit den Neubau und die Modernisierung von Wohnraum durch die Vergabe von zinsverbilligten Darlehen zu fördern. Bei den Fördermodalitäten waren an einzelnen Stellen jedoch Modifizierungen erforderlich, so wurden die Förderung von 1-Zimmer-Appartements, die auch für studentisches Wohnen kompatibel sind, neu eingeführt und die Förderhöhe bei Neubauten an die Wohnungsgröße angepasst. Diese Einschätzung wurde von den Akteuren am Wohnungsmarkt in der Sitzung des Plenums des Bündnisses für Wohnen am 23.06.2014 einhellig geteilt.

46. Hält es der Senat für erstrebenswert, eine kommunale Wohnungsvermittlung für alle Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen einzurichten, möglicherweise durch Aufgabenerweiterung der Zentralen Fachstelle Wohnen?

Derzeit bewährt sich das in der Stadt Bremen bestehende System einer spezialisierten Vermittlung für Bewohner/innen von Übergangswohnheimen.

47. Welche Maßnahmen zur Schaffung eines Netzes von haupt- und ehrenamtlichen BetreuerInnen und LotsInnen (vgl. Drs. 18/327 S) wurden ergriffen (bitte differenzieren nach Inhalt einzelner Maßnahmen, haupt- oder ehrenamtlich, Träger und Stadtteil)?

- Runde Tische wurden an den neu geschaffenen Übergangswohneinrichtungen in der Vahr, in Arbergen, in Gröpelingen, in Walle, in Osterholz für die Standorte Osterholzer Landstraße/Ellerner Dorfstraße und Andernacher Straße, Luxemburger Straße eingerichtet. Für den Standort Steingutstraße wurde über den Beirat ein „nichtständiger Ausschuss für die Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern“ eingerichtet. Die Runden Tische sind unterschiedlich besetzt. Grundsätzlich nehmen Vertreter/-innen von Ortsamt, Beirat, Behörden (Amt für Soziale Dienste mit verschiedenen Fachdiensten, Quartiersmanagement, Polizei, Schulen, Kitas, Bürgerhäuser, Familienzentren) sowie in den Stadtteilen vertretene Institutionen und Verbände, soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen, Kinder- und Jugendhäuser, Volkshochschule teil. Begleitet werden diese Runden Tische durch einen Vertreter des Referates Zuwanderungsangelegenheiten bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen. Andere Behörden und Ressort sind bei Bedarf vertreten (Senatorin für Bildung, Abteilung Junge Menschen und Familie der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen). An den Runden Tischen können sich teilweise auch Bürger/-innen beteiligen, die sich engagieren wollen, teilweise gibt es für Ehrenamtliche eigene Strukturen (Flüchtlingsarbeitskreis Walle, Willkommensinitiative Vegesack, ehrenamtliche Koordinator/-innen in Mitte und Osterholz).
- Schaffung einer Koordinierungsstelle für ehrenamtlichen Einsatz im Flüchtlingsbereich bei der Arbeiterwohlfahrt Bremen durch SKJF und SK-I: Aufgaben sind die Kooperation mit dem Runden Tisch „Bürgerschaftliches Engagement“, bedarfsgerechte Vermittlung von Ehrenamtlichen an die Übergangswohneinrichtungen, Aufbau eines online-Matching-System zur bedarfs- und wunschgemäßen Vermittlung von Ehrenamtlichen, Organisation von Schulungen für Ehrenamtliche, Unterstützung der Heimleitungen bei der Koordination der ehrenamtlichen Hilfe, Gewinnung von Ehrenamtlichen.

- Kooperationsgespräche und Netzwerkbildung mit den Häusern der Familie, z. B. Kinderbetreuung durch das Familienzentrum Mobile für das Übergangwohnheim Arbergen.
- Teilnahme an den „Tivoli-Runden“ der Quartiersmanager/-innen und Herstellen von Vernetzungen und Kooperationen, z. B. Entwicklung eines Projektes für neue Flüchtlinge in Wohnungen in der Vahr.
- Vorbereitung für die Initiierung der ambulanten Betreuung durch Sprach- und Integrationsmittler/-innen, Deputationsbeschluss vom Dezember 2014.
- Durchführung eines Workshops zur „Umsetzung des Rahmenkonzeptes zur nachgehender Betreuung von Flüchtlingen und AsylbewerberInnen, die aus dem stationären Unterbringungssystem heraus eigenen Wohnraum beziehen“ mit den Leitungen der Übergangswohneinrichtungen, den Wohnraumberater/-innen und anderen thematisch betrauten Personen.
- Beratung und Unterstützung von Freiwilligenorganisationen (z. B. save me, Bremen RU und help a refugee).
- Beratung für bestehende oder geplante Projekte zur Flüchtlingsbegleitung (z. B. Stadtteilmütter Walle oder Bremer Osten – weltoffen – [in Planung, Finanzierung über AMIF beantragt]).
- Vorübergehende Unterstützung der Träger bei der Beschäftigung von Sprach- und Integrationsmittlern/-innen (z. B. Lüssum).
- Kooperation mit den Sprach- und Integrationsmittler/-innen Projekten in Huchting und Kattenturm.
- Förderung des Projektes „aufsuchende Unterstützung von Flüchtlingsfamilien im Stadtteil Vahr bei der Unterbringung der Kinder in Kindertagesstätten und Krippen“.
- Verweisberatung für Bürger/-innen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten.
- Entwicklung des Rahmenkonzeptes zur nachgehenden Betreuung von Flüchtlingen und AsylbewerberInnen, die aus der Erstaufnahmeeinrichtung und den Gemeinschaftsunterkünften heraus eigenen Wohnraum beziehen.
- Kooperation mit der Ehrenamtskoordinatorin von Zuflucht e. V.

48. Wird die „ambulante Betreuung bei erfolgreichem Umzug in Wohnungen“ (vgl. Drs. 18/375 S) gewährleistet in der Hinsicht, dass nicht nur bei Wohnungssuche und Umzug unterstützt, sondern auch Unterstützung im Umgang mit Behörden etc. nach dem Umzug geleistet wird? Wenn ja, erfolgt dies auf ehrenamtlicher oder auf hauptamtlicher Basis?

Im Rahmen des genannten Projekts erfolgt eine umfassende Betreuung im eigenen Wohnraum, die auch die Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten umfasst. Wer im Rahmen des genannten Projekts betreut wird, bekommt bedarfsgerechte

Unterstützungsangebote. Die hauptamtliche Unterstützungsstruktur setzt ein, wenn familiäre und ehrenamtliche Netzwerke nicht ausreichend sind.

Künftige Planung:

49. Welche weiteren Sammelunterkünfte für Flüchtlinge sind im Land Bremen geplant (bitte nach Stadtgemeinde, Stadtteil, Art und Zielgruppe der Unterkunft differenzieren)?

Für folgende Unterkünfte liegen in der Stadtgemeinde bereits ein positiver Beiratsbeschluss und die entsprechende Gremienbefassung vor:

- ÜWH Lönningstraße, Mitte, Familien und Alleinstehende
- Wohngruppe Hamfhofsweg, Borgfeld, umF
- ÜWH KBM (zweiter „Bauabschnitt“), Östliche Vorstadt, Familien und Alleinstehende
- ÜWH Gabriel Seidl Straße, Schwachhausen, Familien und Alleinstehende
- EAE Alfred Faust Straße, Kattenturm, Erstaufnahmeeinrichtung
- ÜWH Huchtinger Heerstraße, Huchting, Familien und Alleinstehende (Ersatz für das ÜWH Luxemburger Straße)
- ÜWH Central Hostel, Mitte, Familien und Alleinstehende (Umwandlung einer schon genutzte Pension in ein ÜWH)
- ÜWH Scharnhorst.Kaserne, Huckelriede, Familien und Alleinstehende
- ÜWH Corveystraße, Findorff, Familien und Alleinstehende

Folgende Unterkünfte befinden sich in der Prüfung. Eine Beiratsbefassung ist teilweise bereits terminiert:

- ÜWH Bundeswehrhochhaus, Mitte, Familien und Alleinstehende
- ÜWH Altes Hauptzollamt, Walle, Familien und Alleinstehende

Die Stadt Bremerhaven plant vorerst keine neue Errichtungen in Form von Sammelunterkünften.

50. Welche Flächen oder Immobilien wurden der senatorischen Behörde seitens der Beiräte gemeldet und welche davon sind in die Planung zur Bereitstellung weiterer Sammelunterkünfte für Flüchtlinge einbezogen worden?

Flächen und Immobilien werden auf unterschiedlichen Wegen an die senatorische Behörde herangetragen und dort geprüft. Eine Unterscheidung nach Meldendem erfolgt bei der Prüfung von Standorten nicht und wird auch nicht entsprechend erhoben. Alle Flächen und Immobilien werden hinsichtlich ihrer Eignung zur Unterbringung von Flüchtlingen geprüft. Ist eine Eignung grundsätzlich gegeben, erfolgt eine tiefergehende Prüfung und es wird über die Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter ein Kontakt mit dem zuständigen Beirat hergestellt, um über die Planungen zu informieren und den Beirat einzubinden.

51. Welche geeigneten Immobilien in städtischem, Landes- oder Bundeseigentum könnten für die Unterbringung von Flüchtlingen verfügbar gemacht werden?

Siehe Frage 49. In städtischem, Landes- oder Bundeseigentum befinden sich das Grundstück Hamfhofsweg, das Klinikum Bremen Mitte, die Fläche in Huckelriede, die Fläche Corveystraße, das Bundeswehrhochhaus und das Alte Hauptzollamt. Alle Immobilien / Flächen befinden sich in der Umsetzung oder Planung.

52. Für welche städtischen bzw. Landes- und Bundes-Immobilien werden konkrete Verhandlungen zur Nutzung für die Flüchtlingsunterbringung geführt?

Siehe Frage 51.